

39. Steht den Hochschullehrern, die nach Landesrecht bei Verfehlung in den Ruhestand ihre vollen Dienstbezüge als Ruhegehalt beanspruchen können, dieser Anspruch auch zu, wenn die Verfehlung in den Ruhestand auf Grund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgt ist?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/23. Juni 1933 (RGBl. I S. 175/389) — BBG. — § 6. Dritte Durchführungsverordnung dazu vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) — 3. DurchfVo. — Nr. 3 zu § 6, Nr. 7 und 8 zu § 7. Vierte Durchführungsverordnung dazu vom 18. Juli 1933 (RGBl. I S. 515) — 4. DurchfVo. — Nr. 3 zu § 6.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. August 1937 i. S. Hess. Staat (Bekl.) w. M. (Kl.). III 35/37.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war nacheinander als ordentlicher Professor an der Bergakademie Clausthal, an der Technischen Hochschule Karlsruhe und 8½ Jahre an der Universität Basel tätig. Von dort wurde er im Jahre 1931 als ordentlicher Professor für Mathematik an die Hessische Landesuniversität Gießen berufen. Durch Verfügung vom 21. September 1934 ist er von dem Reichsstatthalter in Hessen auf Grund des § 6 BBG. mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in den Ruhestand versetzt worden. Die Hessische Landesregierung hat bei der Berechnung seines Ruhegehaltes seine Tätigkeit an der Universität Basel

unberücksichtigt gelassen und unter Zugrundelegung einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von danach nur 18 Jahren sein Ruhegehalt auf 51% seiner bisherigen Bezüge festgesetzt. Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm nach dem hessischen Gesetz, die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend, vom 3. Dezember 1920 (Hess. RegBl. S. 349) als Ruhegehalt die vollen pensionsfähigen letzten Dienstbezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag) zuzustehen. Er berechnet den Betrag, der ihm hiernach an Ruhegeld vom 1. Januar 1935, dem Tage seiner Pensionierung, bis 4. August 1936 zu wenig ausgezahlt sei, auf 7160 RM. Hiervon hat er 1200 RM. eingeklagt.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er beruft sich auf die Bestimmung in Nr. 7 zu § 7 der 3. Durchf. VO. z. BBG., wonach Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen sind, und führt aus, mit dem Berufsbeamtentumsgesetz und der 3. Durchführungsverordnung dazu sei es unvereinbar, daß dem Kläger das volle Gehalt als Ruhegehalt verbleiben könne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Zutreffend gehen die Vorderrurteile davon aus, daß die im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/23. Juni 1933 vorgesehenen Maßnahmen für die in versorgungsberechtigter Stellung befindlichen Beamten nicht überall die gleichen Folgen haben. Wird ein solcher Beamter nach § 4 BBG. entlassen (weil er nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten), so kann er nach § 8 BBG. Ruhegeld nur beanspruchen, wenn er bei seiner Entlassung 10 Jahre im Dienst war, aber er erhält nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BBG. nur $\frac{3}{4}$ des Ruhegeldes. Darüber hinaus gibt das Gesetz in den §§ 9ffg. für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit einschränkende und angleichende Bestimmungen. Auch der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist in § 4 entsprechend beschränkt worden. Der beschränkte Anspruch steht jedoch nach zehnjähriger Dienstzeit dem

nach § 4 entlassenen Beamten auch dann zu, wenn er nach Landesrecht erst nach Ablauf einer längeren Frist Ruhegehalt hätte beanspruchen können (vgl. RÖZ. Bd. 153 S. 244). Es handelt sich also insoweit um einen durch die §§ 4, 8flg. BBG. gewährten selbständigen Versorgungsanspruch (RÖZ. Bd. 149 S. 58 unten, S. 59 oben und Bd. 153 a. a. O.). Für Beamte, die nach § 3 BBG. wegen nicht-arischer Abstammung in den Ruhestand versetzt werden, treten nach §§ 8flg. die gleichen Wirkungen ein. Dagegen sind bei einer Versetzung in den Ruhestand, die nach § 6 BBG. zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes erfolgt, nach Nr. 3 zu § 6 der 3. DurchfVo. die die Ruhegehaltsberechtigung und die Hinterbliebenenversorgung einschränkenden Vorschriften der §§ 8flg. BBG. nicht anzuwenden; vielmehr gelten für solche Versetzungen in den Ruhestand nach Nr. 3 zu § 6 der 4. DurchfVo. die allgemeinen versorgungrechtlichen Bestimmungen, gegebenenfalls, nämlich bei geringerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit, auch § 39 des Reichsbeamtengesetzes (RÖZ.).

Zu den allgemeinen hiernach anwendbaren versorgungrechtlichen Bestimmungen gehört für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren an der Universität Gießen nach der einwandfreien Annahme des Berufungsrichters das hessische Gesetz vom 3. Dezember 1920, betr. die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt. Dieses Gesetz gewährt den in den Ruhestand versetzten Professoren die vollen pensionsfähigen letzten Dienstbezüge (Grundgehalt und Ortszuschlag) in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie den im Dienste befindlichen Beamten.

Der verklagte Hessische Staat hatte gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf den nach § 6 BBG. in den Ruhestand versetzten Kläger eingewandt, es beziehe sich nur auf entpflichtete (emeritierte) Hochschullehrer; da der Kläger nicht emeritiert, sondern nach § 6 in den Ruhestand versetzt worden sei, könne das hessische Gesetz vom 3. Dezember 1920 auf ihn nicht angewandt werden. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand zurückgewiesen. Es legt dar, daß die hessischen Hochschullehrer ihrerzeit, um die ihnen im Gesetz vom 3. Dezember 1920 gewährten Pensionsbezüge in Höhe der vollen letzten Dienstbezüge zu erlangen, zu Gunsten des Staates auf einen

erheblichen Teil ihrer Kolleggeldbereinnahmen verzichtet hätten und daß das Gesetz nach seiner Bezeichnung, seinem Inhalt und seiner Entstehungsgeschichte sachlich nicht die Emeritierung, sondern lediglich die gesetzliche Regelung des Ruhegehalts der hessischen Hochschullehrer gebracht habe. Diese auf der Auslegung irrevocablen hessischen Landesrechts beruhende Annahme des Berufungsgerichts ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach § 549 B.P.O. entzogen.

Weiter hatte der Beklagte geltend gemacht, die Fortgewährung der vollen Dienstbezüge sei der Emeritierung der Hochschullehrer eigen; dadurch, daß Nr. 7 zu § 7 der 3. Durchf. Vo. bestimme, daß nach diesem Gesetz die Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen seien, sei den Ländern verboten, den nach § 6 B.B.G. in den Ruhestand versetzten ordentlichen Professoren das volle Gehalt als Ruhegeld fortzuzahlen. Auch diesen Einwand hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Es führt aus, aus dem Verbot der Emeritierung und dem in Nr. 8 zu § 7 der 3. Durchf. Vo. ausgesprochenen Wegfall der Lehrbefugnis für den Fall der Versetzung in den Ruhestand folge nicht notwendig, daß auch das zweite Wesensmerkmal der Emeritierung, nämlich die Fortzahlung des vollen Gehalts, bei der Versetzung in den Ruhestand wegfallen solle; vielmehr ergebe sich aus dem ausdrücklichen Hinweis auf den Wegfall der Lehrbefugnis, dessen es sonst bei dem allgemeinen Verbot der Emeritierung nicht mehr bedürft haben würde, daß es im wesentlichen darauf angekommen sei, die betroffenen Professoren nicht mehr lehren zu lassen. Demgegenüber sucht die Revision darzutun, daß das Verbot der Emeritierung nicht ohne weiteres das Fortbestehen der Lehrbefugnis ausschließe und deshalb deren Wegfall in der 3. Durchführungsverordnung besonders hätte ausgesprochen werden müssen. Durch die fraglichen Bestimmungen hätten alle sachlich nicht gerechtfertigten Vorrechte der Hochschullehrer ausgeschlossen und damit den Ländern ihre finanziellen Lasten erleichtert werden sollen. Wenn die 3. Durchführungsverordnung mit dem Emeritierungsverbot im wesentlichen nur die Lehrbefugnis hätte ausschließen wollen, so hätte sie dies besonders aussprechen müssen.

Dem kann nicht beigespflichtet werden. Das Wesen der Entpflichtung (Emeritierung) der Lehrer an den wissenschaftlichen Hoch-

ſchulen beſteht allerdings darin, daß ſie keine Beendigung des Beamtenverhältniſſes herbeiführt. Die Hochſchullehrer, die auf ihren Wuſch oder bei Eintritt ihrer Dienſtunfähigkeit oder mit Erreichung der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden werden, beziehen ihr volles Gehalt weiter und bleiben im vollen Genuß auch der übrigen mit dem Amte verbundenen Rechte. Inſondere behalten ſie das Recht zur Ausübung des wichtigſten Teiles ihrer Amtsverrichtung, das Recht auf Abhaltung von Vorleſungen. Inſoweit ſtand den Hochſchullehrern nach biſherigem Recht ein wohlervorbenes Recht zu (vgl. das zu Kap. IV des Zweiten Teiles der preußiſchen Sparverordnung vom 12. September 1931 [GS. S. 179] ergangene, preußiſche Hochſchullehrer betreffende Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1932 in RGZ. Bd. 137 Anh. S. 17 [28ſlg.]). In dieſer Entſcheidung iſt nun zwar angenommen worden, daß die Erſetzung des Emeritatsgehaltſ durch eine Penſion bei den Hochſchullehrern gegen Art. 129 Abſ. 1 Satz 3 WeimVerf. verstoßen würde. Das trifft aber jetzt nicht mehr zu, weil inſoweit die Schranken der Weimarer Verfaſſung durch das Ermächtigungsgesetz beſeitigt worden ſind. Die Beſtimmung in Nr. 7 der 3. DurchfVo. zu § 7 BBG., wonach die Hochſchullehrer nicht zu emeritieren, ſondern in den Ruheſtand zu verſetzen ſind, iſt alſo gültig. Damit iſt aber noch nichts darüber geſagt, welche Bezüge der nach § 6 BBG. in den Ruheſtand verſetzte Hochſchullehrer zu beanspruchen hat. Der Beſtimmung iſt inſondere nicht zu entnehmen, daß ein penſionierter Hochſchullehrer die ihm nach Landesgeſetzlichen Vorſchriften als Ruhegehalt zuſtehenden vollen penſionsfähigen letzten Dienſtbezüge dann nicht ſoll beanspruchen dürfen, wenn ſeine Verſetzung in den Ruheſtand nicht wegen Dienſtunfähigkeit, ſondern auf Grund des § 6 BBG. erfolgt. Mit der Frage, welche Bezüge dem nach dieſer Vorſchrift in den Ruheſtand verſetzten Beamten zu gewähren ſind, beſchäftigt ſich der § 7 BBG. überhaupt nicht; dieſe Frage iſt vielmehr, wie bereits geſagt worden, in der 3. und der 4. Durchführungsverordnung durch die Beſtimmungen in Nr. 3 zu § 6 BBG. dahin geregelt worden, daß in ſolchem Falle die allgemeinen verſorgungſrechtlichen Beſtimmungen anzuwenden ſind (vgl. RGZ. Bd. 154 S. 229), mithin für die heſſiſchen Hochſchullehrer das ihre Ruhegehälter regelnde heſſiſche Geſetz vom 3. Dezember 1920, das ihnen die

letzten Dienstbezüge an Grundgehalt und Ortszuschlag in voller Höhe als Ruhegehalt gewährt.

Hätte die 3. Durchführungsverordnung hieran für die Hochschullehrer etwas ändern wollen, so hätte es in ihr ausgesprochen werden müssen. Das ist indessen nicht geschehen. Insbesondere kann den Bestimmungen der Nr. 7 und 8 zu § 7 der 3. Durchf. Vo. nicht entnommen werden, daß für Hochschullehrer eine Ausnahme von der dargelegten allgemeinen Regelung des Gesetzes gelten soll. Zunächst ist hier darauf zu verweisen, daß § 7 BBG. selbst nur das Verfahren regelt, das bei der Entfernung eines Beamten aus seiner gegenwärtigen Stellung auf Grund des Berufsbeamtengesetzes zu beachten ist. § 7 ordnet für die drei Arten einer solchen Beseitigung, die das Gesetz kennt, nämlich Entlassung aus dem Amt nach § 4 BBG., Versetzung in ein anderes Amt (§ 5 Abs. 1 BBG.) und Versetzung in den Ruhestand nach §§ 3, 5 Abs. 2, § 6 die Frage der Zuständigkeit, den Ausschluß des Rechtswegs und die Fristen, die bei der Verhängung der Maßnahmen zu beachten sind. Schon hiernach kann nicht gut angenommen werden, daß die Durchführungsbestimmungen zum § 7 BBG. die im Gesetz selbst an anderen Stellen geregelten Ruhegehaltsansprüche haben ändern wollen. Die Bestimmung in Nr. 7 der 3. Durchf. Vo. zu § 7 trägt nur der Besonderheit der bei manchen Beamtengruppen, namentlich bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen vorkommenden Emeritierung Rechnung. Sie befaßt sich nur mit den Universitätsprofessoren, weil die anderen Beamtengruppen, bei denen eine Emeritierung vorkommt (z. B. Kirchenbeamte), vom Gesetz überhaupt nicht betroffen werden. Die Vorschrift befaßt für die Professoren ganz klar, daß die bei ihnen übliche Besonderheit der Entpflichtung wegzufallen hat und durch eine regelrechte Versetzung in den Ruhestand, wie sie im allgemeinen Beamtenrecht besteht, zu ersetzen ist. Insofern muß die Bestimmung allerdings als eine sachlich-rechtliche Vorschrift aufgefaßt werden. Aber die Frage, welche Bezüge in solchem Falle der Universitätsprofessor zu beanspruchen hat, ist damit in keiner Weise geregelt. Die Emeritierung ist zwar bei Universitätsprofessoren — im Gegensatz zu den Geistlichen — in der Regel mit der Belassung des vollen Dienstinkommens verbunden. Aber das ist kein notwendiger Begriffsbestandteil der Emeritierung, wie schon das Beispiel der emeritierten Geistlichen zeigt. Umgekehrt kommt die Belassung des

vollen Gehalts auch bei regelrechter Zuruhesetzung vor, z. B. nach der Darlegung des Berufungsgerichts gerade für die Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt nach dem hessischen Gesetz vom 3. Dezember 1920. Daß es dem Gesetzgeber bei dem Verbot der Emeritierung der Universitätsprofessoren in erster Linie auf die Entziehung der Lehrbefugnis ankam und weniger auf Ersparung von Ruhegehaltsbeträgen, kommt in den Vorschriften der 3. Durchführungsverordnung in Nr. 8 zu § 7 mit großer Deutlichkeit zum Ausdruck. Sie behandeln sowohl die Fälle der Entlassung als auch die der Versetzung in den Ruhestand und verbinden mit all' diesen Maßnahmen, die nach dem Berufsbeamtengesetz erfolgen können, den Verlust der Lehrbefugnis, setzen aber für Honorarprofessoren und nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis. Daß bei Zuruhesetzungen nach § 6 BBG. fiskalische Gesichtspunkte nicht wesentlich in Betracht kommen, zeigen gerade die mehrfach erwähnten Vorschriften der 3. und der 4. Durchführungsverordnung zu § 6 BBG. Der Sinn der Vorschrift in der 3. Durchführungsverordnung Nr. 7 zu § 7 ist also, daß dort, wo die Belassung des vollen Gehalts Begriffsmerkmal der Emeritierung war, dieses Vorrecht mit dem Verbot der Emeritierung entfallen ist; wo aber die Ruhegehaltsregelung für die Hochschullehrer unabhängig von der Emeritierung getroffen war, bleibt sie bestehen, also auch die landesgesetzliche Regelung, die dem in den Ruhestand versetzten Hochschullehrer seine vollen letzten Dienstbezüge an Grundgehalt und Ortszuschlag als Ruhegehalt beläßt. Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit den Bestimmungen der Nr. 8 das. kann also nicht gefolgert werden, daß das hessische Gesetz vom 3. Dezember 1920 auf den Kläger nicht anwendbar wäre, weil den Ländern durch die Vorschriften der 3. Durchführungsverordnung verboten sei, den nach § 6 BBG. in den Ruhestand versetzten Hochschullehrern die ihnen nach Landesgesetz zustehenden vollen Dienstbezüge als Ruhegeld zu zahlen.

Daß insoweit das Berufsbeamtengesetz oder die Durchführungsverordnungen dazu in die landesgesetzliche Regelung hätten eingreifen wollen, hier also etwa die §§ 41 ff. BBG. hätten Platz greifen sollen, dafür fehlt auch sonst jeder Anhalt. § 17 Abs. 1 BBG. sieht zwar vor, daß der Reichsminister des Innern im Einvernehmen

mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, und § 17 Abs. 2 bestimmt, daß die obersten Landesbehörden erforderlichenfalls ergänzende Vorschriften erlassen können, daß sie sich dabei aber im Rahmen der Reichsvorschriften halten müssen. Letztere dürfen, wie Nr. 2 der 3. DurchfVo. zu § 17 bestimmt, nicht günstiger sein als die entsprechenden reichsgesetzlichen Vorschriften. Aber bis zu dem hier nicht anwendbaren Gesetz über die Entpflichtung und Versehung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (RGBl. I S. 23) war der Aufbau der deutschen Hochschulen und die Regelung der Rechtsstellung der Hochschullehrer Sache der Landesgesetzgebung. Der Preussische Staat hat nun freilich u. a. die Zweite Ausführungsvorschrift zum Berufsbeamtentumsgesetz vom 15. Juni 1933 (GS. S. 199) erlassen, die unter Nr. 20 auch Bestimmungen für Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, die in den Ruhestand versetzt werden, enthält. Für den Hessischen Staat sind aber solche Bestimmungen, wie das Berufsgericht bindend feststellt, bisher nicht erlassen. Reichsgesetzliche Bestimmungen, die die Anwendbarkeit des hessischen Gesetzes vom 3. Dezember 1920 auf den Kläger hindern könnten, fehlen. Die Zuerkennung des vollen Grundgehalts und Ortszuschlags als Ruhegelbes verstößt daher nicht gegen Reichsrecht.